

Ausgabe für Heilberufe	Juli 2011
<p>bestimmte <b>Betriebsausgaben</b> dürfen den Gewinn nicht mindern. Explizit zählt das Gesetz hier Aufwendungen für Jagd oder Fischerei sowie für Segeljachten oder Motorjachten auf. Allerdings kann ein solches <b>Abzugsverbot</b> auch greifen, wenn Sie sich in allzu luxuriösen Autos bewegen. Wir haben dazu ein aktuelles Urteil ausgewertet. Außerdem stellen wir Ihnen geplante Gesetzesänderungen bei <b>Riester-Verträgen</b> vor, auf die sich mittelbar Zulageberechtigte einstellen müssen. Im <b>Steuertipp</b> gehen wir der Frage nach, wie ein <b>Verlust</b> aus dem Verkauf einer <b>im Ausland eröffneten Praxis</b> zu behandeln ist.</p>	<p><b>In dieser Ausgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Häusliches Arbeitszimmer:</b> Schreibtisch in der Praxis als „anderer Arbeitsplatz“? ..... 1</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Riester-Verträge:</b> Ab 2012 müssen alle zahlen ..... 2</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Gesundheitssport:</b> Steuerliche Förderung ist die Ausnahme ..... 2</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Abzugsverbot:</b> Teure Neuwagen und Oldtimer ..... 2</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Grundsteuer:</b> Einheitsbewertung verfassungsgemäß? ..... 3</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Heilbäder:</b> Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nicht steuerermäßigt ..... 3</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Laboruntersuchungen:</b> Tierärztliche Leistungen sind keine Beratungsleistungen ..... 3</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Fremdwährungsdarlehen:</b> Aufnahme und Tilgung sind steuerlich unbeachtlich ..... 4</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Verkauf einer Praxis im Ausland ..... 4</li> </ul>

## Häusliches Arbeitszimmer

### Schreibtisch in der Praxis als „anderer Arbeitsplatz“?

Aufwendungen für das Büro in den eigenen vier Wänden sind steuerlich abziehbar, wenn Sie

- für ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit über **keinen anderen Arbeitsplatz** verfügen (Abzug begrenzt auf 1.250 € im Jahr) oder
- den **Mittelpunkt** ihrer gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung in der Wohnung haben (Abzug in voller Höhe).

Wer keine dieser Voraussetzungen erfüllt, kann die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer nicht geltend machen - selbst wenn mehr als die Hälfte der Arbeit von zu Hause aus erledigt wird. Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat einer Richterin am Amtsgericht den Abzug der Kosten versagt. Nach Ansicht des FG hat sie den qualitativen **Schwerpunkt** ihrer beruflichen Betätigung eindeutig im Gerichtsgebäude.

Selbständig tätige Ärzte mit einem Schreibtischarbeitsplatz in den Praxisräumen haben es ähnlich schwer: Das FG Köln hat entschieden, dass ihnen grundsätzlich ein „anderer Arbeitsplatz“ als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Auch hier wurde das häusliche Arbeitszimmer nicht anerkannt und der Arzt konnte seine Kosten nicht als **Sonderbetriebsausgaben** absetzen.

**Hinweis:** Gegen das Urteil des FG Niedersachsen wurde Revision eingelegt. Der Bundesfinanzhof soll klären, ob die Rechtsprechung zum „anderen Arbeitsplatz“ und zum „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung“ auch auf die Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2010 übertragbar ist. Sofern Sie mehr als die

Hälfte Ihrer Arbeitszeit in der Wohnung verbringen, sollten wir uns über die Möglichkeiten abstimmen, die dieses anhängige Verfahren bietet.

## Riester-Verträge

### Ab 2012 müssen alle zahlen

Einen Riester-Vertrag zur privaten Altersvorsorge kann jeder abschließen. Anspruch auf staatliche Förderung durch **Zulagen** und den **Sonderausgabenabzug** haben aber grundsätzlich nur in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer. Doch es gibt Ausnahmen:

Auch wer Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist, kann unter Umständen die Zulage erhalten. Das ist möglich, wenn der Ehepartner versicherungspflichtig berufstätig oder Beamter ist und beide einen eigenen Riester-Vertrag abschließen. Freiberufler wie Ärzte sind dann **mittelbar zulageberechtigt**.

Eine geplante Gesetzesänderung reagiert nun auf Fälle, in denen gezahlte **Zulagen zurückgefordert** wurden, weil Riester-Sparer unwissentlich und aus Versehen keine Eigenbeiträge geleistet hatten. Diese können nachgezahlt werden und der Zulagenanspruch bleibt rückwirkend für die Vergangenheit erhalten. Bereits zurückgeforderte Zulagen können im Ergebnis wieder ausgezahlt werden. Hierzu muss der Sparer **innerhalb von zwei Jahren** nach Zusendung der Anbieterbescheinigung die Beiträge nachentrichten.

Für die Zukunft wird das Problem dadurch gelöst, dass ab 2012 alle Riester-Sparer immer einen Eigenbeitrag von mindestens 60 € im Jahr oder 5 € pro Monat auf ihren Vertrag einzahlen müssen, um die **volle Zulage** zu erhalten. Diese Pflicht zur eigenen Beitragsleistung stellt den mittelbar Zulageberechtigten allerdings nicht schlechter. Denn der Anleger erhält aus den Beiträgen auch eine entsprechend höhere Rente.

## Gesundheitssport

### Steuerliche Förderung ist die Ausnahme

Aufwendungen für Krankengymnastik und Gesundheitssport sind in der Regel nicht als **außergewöhnliche Belastungen** absetzbar. Da solche Maßnahmen im Alltagsleben zunehmend an Bedeutung gewinnen, haben wir nachfolgend einige Grundsätze für Sie zusammengefasst:

- Sport kann für Patienten notwendig oder besonders ratsam sein, um ihre Beschwerden zu lindern oder einer Verschlimmerung ihrer Leiden vorzubeugen. Dieser Umstand allein macht den Sport aber nicht zur **Heilbehandlung** und die mit ihm verbundenen Kosten nicht zu außergewöhnlichen Belastungen.

- Aufwendungen für die Ausübung von Sport gehören grundsätzlich zu den nichtabziehbaren Kosten der Lebensführung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur, wenn der Sport betrieben wird, um eine Krankheit oder ein Gebrechen zu heilen, zu lindern oder zu bessern. Dann muss der Sport aber nach genauer Einzelverordnung und unter **Verantwortung eines Arztes** betrieben werden.
- Rehabilitationssport (z.B. Rückenschule oder Seniorengymnastik) ist seinem Charakter nach eine **Vorsorgemaßnahme**. Dieser Art von Sport fehlen konkrete Vorgaben, welche spezifischen Übungen in welchen zeitlichen Intervallen durchgeführt werden sollen.
- Kosten werden auch nicht dadurch zwangsläufig, dass sie neben ihrer präventiven auch eine unterstützende Wirkung auf den individuellen Heilungsverlauf haben. Objektiver steuerlicher Maßstab bei der Teilnahme an Präventionsangeboten zur Unterstützung der Heilung ist der **Leistungskatalog** der gesetzlichen Krankenversicherung. Besteht kein Leistungsanspruch gegen die gesetzliche Krankenkasse, weil das Maß medizinisch notwendiger Versorgung bereits erreicht ist, kommen außergewöhnliche Belastungen nicht in Betracht.

## Abzugsverbot

### Teure Neuwagen und Oldtimer

Die Abschreibung auf den Kaufpreis eines betrieblichen Fahrzeugs oder die Leasingraten und laufende Kosten des Kfz sind als Betriebsausgaben absetzbar. Insoweit wird der steuerpflichtige Gewinn gemindert. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht völlig uneingeschränkt: Ein teurer, luxuriöser oder sportlicher Wagen kann nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen gelten und somit Kosten verursachen, die zur **privaten Lebensführung** gehören. Dieses gesetzliche Betriebsausgabenabzugsverbot gilt vor allem für die Unterhaltung bestimmter Pkws, von Flugzeugen sowie von Segel- und Motorjachten.

Im Rahmen der Gewinnermittlung gilt dabei nicht der Kaufpreis als unangemessen, sondern erst die daraus resultierenden **Abschreibungen** (AfA). Daher ist der Wagen selbst dann mit den vollen Anschaffungskosten auszuweisen, wenn sein Kaufpreis laut Finanzamt zu üppig ist. Er ist auch in der üblichen Weise abzuschreiben.

Der Teil der AfA, der als unangemessene Betriebsausgabe gilt, ist in einem zweiten Schritt dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Die übrigen **laufenden Betriebskosten** dürfen dagegen in der Regel voll abgesetzt werden, da sie auch für einen angemessenen Wagen angefallen wären. Bei einem geleasteten Fahrzeug wird mit den Raten wie bei der AfA verfahren: Der unangemessene Teil der Zahlungen wird dem Gewinn hinzugerechnet.

Die Kosten teurer und sportlicher Fahrzeuge können aber auch insgesamt vom **steuerlichen Abzug ausgeschlossen** werden, so beispielsweise bei einem **Jaguar E-Type** mit Baujahr 1973, der als Oldtimer mit historischem Kennzeichen ausschließlich betrieblich genutzt wird. In diesem Fall liegen selbst dann **unangemessene Repräsentationsaufwendungen** vor, wenn der Wagen bei Hausbesuchen eingesetzt wird.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg geht davon aus, dass ein Oldtimer nicht betrieblich notwendigen Interessen, sondern wegen seiner **Nähe zur privaten Lebensführung** der Freizeitgestaltung dient. Er bietet weder den Komfort noch den Sicherheitsstandard eines Neuwagens, kann aber wegen seines Erscheinungsbilds, seiner Motorisierung und Seltenheit ein **Liebhaberinteresse** beim Halter befriedigen.

## Grundsteuer

### Einheitsbewertung verfassungsgemäß?

Ihre **Grundsteuerfälle** können Sie ab sofort mit Verweis auf die umstrittene und möglicherweise veraltete Bemessungsgrundlage für die Kommunalabgabe **offenhalten**.

Für die Grundsteuer werden immer noch die Einheitswerte aus dem Jahr 1964 herangezogen. In den neuen Bundesländern sind es sogar die Wertverhältnisse von 1935. Das hat der Bundesfinanzhof für Festsetzungen nach dem 01.01.2007 als verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft eingestuft. Seiner Ansicht nach ist die Berechnung nicht mehr mit dem allgemeinen Gleichheitssatz im Grundgesetz vereinbar. Außerdem sind die Einheitswerte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bereits 1996 abgeschafft und seither durch marktgerechtere Ermittlungsmethoden ersetzt worden. Gegen dieses Urteil ist zwischenzeitlich **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegt worden. **Hinweis:** Für Immobilieneigentümer kann es sich lohnen, wenn wir gegen die Einheitswertfeststellung oder den Grundsteuermessbescheid **Einspruch** einlegen. Zunächst ist die Grundsteuer zwar trotz ruhenden Einspruchsverfahrens in unveränderter Höhe weiterzuzahlen. Im Falle einer positiven Entscheidung des BVerfG besteht aber die Aussicht auf eine **Rückzahlung zu viel gezahlter Grundsteuer** - und höher als bisher wird sie nicht: Sollte sich Ihre Steuerlast durch das Urteil erhöhen (sogenannte Verböserung), kann der Einspruch noch zurückgenommen werden.

## Heilbäder

### Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nicht steuerermäßigt

Grundsätzlich gilt für die Umsätze aus dem Betrieb eines Schwimmbads sowie aus der Verabreichung von Heilbädern nur ein **Umsatzsteuersatz von 7 %**. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) handelt es sich bei der sogenannten Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie allerdings nicht um die Verabreichung von Heilbädern.

Bei dieser Therapie wird neben der Verabreichung von Vitalstoffen und einem Bewegungstraining ein Sauerstoff-Luft-Gemisch inhaliert. Laut BFH sind Heilbäder aber zu therapeutischen Zwecken genutzte Bäder, die das Eintauchen des Körpers oder bestimmter Körperteile in Wasser oder andere Flüssigkeiten und damit eine **äußerliche Anwendung auf den Körper** erfordern.

**Hinweis:** Nach Ansicht der Finanzverwaltung fallen Saunabäder ebenfalls unter die Steuerermäßigung für Heilbäder. Die Umsätze aus ihrem Betrieb sind daher nur mit 7 % zu versteuern. Somit legt die Finanzverwaltung den Begriff des Heilbads weiter aus als der BFH.

## Laboruntersuchungen

### Tierärztliche Leistungen sind keine Beratungsleistungen

Im Umsatzsteuerrecht ist es manchmal schwierig zu entscheiden, ob Umsätze im Zusammenhang mit **Heilbehandlungen** steuerfrei sind oder nicht.

Zu einem Arzt für Laboratoriumsmedizin, der medizinische Analysen und Laboruntersuchungen im Auftrag behandelnder Ärzte oder von deren Laboren/Laborgemeinschaften durchführt, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) 2007 entschieden: Der Laborarzt erbringt **ärztliche Heilbehandlungen**, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Anders sieht die Beurteilung aus, wenn statt humanärztlichen **tierärztliche Leistungen** erbracht werden. Bei einem Tierarzt, der ein Labor für biomedizinische Diagnostik an Tieren betreibt, unterliegt die Untersuchung des Probenmaterials in der Regel der Umsatzsteuer. Im Streitfall führe der Tierarzt anhand des Probenmaterials von Versuchstieren serologische und virologische Untersuchungen durch, um festzustellen, ob ein Tierbestand frei von Infektionskrankheiten war. Das Ergebnis hielt er in Prüfberichten fest und gab bei Infektionen weitergehende Empfehlungen. Soweit er die Untersuchungen für **ausländische Unternehmen** durchführte, behandelte er die Umsätze als in Deutschland nicht steuerbar. Laut BFH sind die **Umsätze** aber **im Inland zu versteuern**. Die Leistungen, die der Tierarzt erbracht hat, sind weder Arbeiten an beweglichen Gegenständen noch deren Begutachtung noch Beratungsleistungen. In diesem Fall ist der Ort, an dem die Leistung erbracht worden ist, der inländische Sitz des Unternehmens (also das Labor).

## Fremdwährungsdarlehen

### Aufnahme und Tilgung sind steuerlich unbeachtlich

Haben Sie privat ein Fremdwährungsdarlehen aufgenommen und erzielen daraus Währungsgewinne Diese Gewinne sind in der Zeit bis zur Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich steuerlich unbeachtlich. Denn wirtschaftlich sind sie nicht durch die Erzielung von Kapitaleinkünften, sondern durch die **private Vermögenssphäre** veranlasst. Das gilt sogar, wenn Sie im Rahmen des Anlagekonzepts durch häufigen Wechsel zwischen verschiedenen Fremdwährungsdarlehen einen Vorteil in Form von Zinsdifferenzen zu erwirtschaften versuchen.

Das hat der Bundesfinanzhof bestätigt und betont, dass die Aufnahme eines Fremdwährungsdarlehens keine Anschaffung und die Tilgung eines solchen Darlehens keine Veräußerung darstellt. Ein **steuerbares privates Veräußerungsgeschäft** kann also durch die Aufnahme und Tilgung von Fremdwährungsdarlehen nicht begründet werden.

**Hinweis:** Die Finanzämter gehen davon aus, dass ein privates Veräußerungsgeschäft begründet werden kann, wenn Fremdwährungsbeträge innerhalb der maßgeblichen Jahresfrist gegen eine andere Währung getauscht werden.

## Steuertipp

### Verkauf einer Praxis im Ausland

Betreiben Sie Ihre Arztpraxis im Ausland, haben Ihren Wohnsitz aber in Deutschland, unterliegen grundsätzlich Ihre gesamten Einkünfte der **unbeschränkten Einkommensteuerpflicht** im Inland. Allerdings kann dies auch zu steuerpflichtigen Einkünften im Ausland führen. Um eine solche mehrfache Besteuerung zu vermeiden, bestehen mit fast allen Staaten sogenannte Abkommen zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** (DBA). Aufgrund dieser Abkommen werden unter anderem Gewinne und Verluste aus ärztlichen Praxen

- entweder voll in Deutschland versteuert und die ausländische Einkommensteuer auf die deutsche angerechnet (Anrechnungsmethode)
- oder von der Besteuerung in Deutschland freigestellt (Freistellungsmethode).

Bei Anwendung der **Freistellungsmethode** ändert sich grundsätzlich auch der auf die übrigen Einkünfte entfallende Einkommensteuersatz. Die steuerfreien Einkünfte werden nämlich in die Bemessung des Steuersatzes einbezogen. Dieser erhöht oder vermindert sich je nachdem, ob Gewinne oder Verluste erzielt werden (**positiver bzw. negativer Progressionsvorbehalt**).

Möglicherweise erzielen Sie aus dem Verkauf Ihrer ausländischen Praxis einen **Gewinn**. Falls das DBA die Freistellung vorsieht, greift zwar der (positive) Progressionsvorbehalt. Durch die „**Fünftelregelung**“ für Veräußerungsgewinne wird dieser aber insoweit gemildert, als dass nur ein Fünftel des Veräußerungsgewinns dem positiven Progressionsvorbehalt unterliegt.

Anders sieht die steuerliche Beurteilung aus, wenn Sie einen **Veräußerungsverlust** erzielen: Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster (FG) ist die Fünftelregelung dann nicht anzuwenden.

Ein in Deutschland lebender Arzt hatte in der Schweiz eine Gemeinschaftspraxis eröffnet, diese aber bereits kurze Zeit später mit Verlust wieder verkauft. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust bei der Berechnung des negativen Progressionsvorbehalts nur zu einem Fünftel. Das FG gab der Klage des Arztes statt. Denn die gesetzliche Regelung sieht den beschränkten Ansatz in Höhe eines Fünftels nur für im Ausland steuerpflichtige außerordentliche Einkünfte vor. Und das sind nur die positiven Einkünfte aus der Veräußerung bzw. der Aufgabe des ausländischen Betriebs. Sinn und Zweck der Fünftelregelung ist die **Milderung von Progressionshärten**, die bei einer

Betriebsveräußerung mit Gewinn anfallen können. Bei Veräußerungsverlusten liegt eine vergleichbare Situation dagegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens